

# Schweizer Kromfohländer Club

## Statuten

2004

Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit und des inhaltlichen Verständnisses dieser Statuten, wurde generell auf die zusätzliche Form der weiblichen Anrede verzichtet.

### I. Name, Sitz und Zweck

#### Art. 1

##### Name und Sitz

Der Schweizer Kromfohländer-Club (nachfolgend Club genannt) ist ein Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, mit Sitz am Wohnort des Präsidenten. Er ist eine Sektion der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft (SKG) im Sinne von Art. 5 der SKG-Statuten.

#### Art. 2

##### Zweck

Der Club bezweckt:

- a) Die Reinzucht der Kromfohländer-Rasse in der Schweiz, nach den bei der Fédération Cynologique Internationale (FCI) deponierten Standards zu fördern
- b) Förderung der Haltung und Verbreitung der Kromfohländer-Rasse in der Schweiz
- c) Unterstützung der Bestrebungen der SKG
- d) Durchführung von kynologischen Wettkämpfen und Veranstaltungen
- e) Vermittlung von Informationen und Kenntnissen an die Mitglieder und weitere Kreise über die Zucht der Kromfohländer-Hunde, deren Anschaffung, Haltung und Pflege, sowie deren Erziehung und Ausbildung auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse, sportlich fairer Gesinnung und Beachtung der Prinzipien der Tierschutzgesetzgebung
- f) Förderung der Kontakte zwischen Züchtern und Interessenten
- g) Förderung freundschaftlicher Beziehungen unter den Mitgliedern und Pflege der Geselligkeit
- h) Kontakte mit ausländischen Klubs der gleichen Rasse

**Art. 3****Zweckverfolgung**

Der Club strebt die Erfüllung dieser Aufgaben an durch:

- a) Durchführung von Kursen und Förderung des Erfahrungsaustausches unter den Mitgliedern
- b) Beratung von Interessenten beim Kauf von Kromfohrländer-Hunden
- c) Betrieb einer Auskunft- und Vermittlungsstelle
- d) Überwachung der Einhaltung des Rassestandards und deren Bekanntgabe an Interessenten
- e) Durchführung von clubinternen und CAC-Ausstellungen, von Leistungsprüfungen und anderen Wettkämpfen
- f) Durchführung von Ankörungen
- g) Vertretung der Interessen und Rechte der Mitglieder
- h) Wahl und rassespezifische Ausbildung von Richteranwältern und Richtern
- i) Aktivierung von Ausstellungen und Wettkämpfen durch Abgabe von Ehren- und Wanderpreisen

**II. Mitgliedschaft****1. Erwerb der Mitgliedschaft****Art. 4****Mitglieder**

Jedermann kann in den Club aufgenommen werden. Minderjährige nur im Einverständnis der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters. Sie haben das Stimmrecht ab 18 Jahren.

**Art. 5****Aufnahme**

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Vorstand. Wer in den Club eintreten möchte, hat sich bei einem Vorstandsmitglied schriftlich zu melden.

Die für jedermann sofort zugesprochene Mitgliedschaft ist vorläufig und wird erst nach Ablauf von 30 Tagen und nach Zahlung des ersten Vereinsbeitrages in eine Vollmitgliedschaft umgewandelt. Ab diesem Datum ist das neue Mitglied mit allen Rechten und Pflichten im Club aufgenommen.

Stimmrecht und Wählbarkeit auf Mitgliederversammlungen besteht für vorläufige Mitglieder nicht.

Der Clubvorstand kann die Aufnahme von Mitgliedern auch ohne Angabe der Gründe ablehnen. Der Entscheid hierüber erfolgt durch Mehrheitsbeschluss.

Ein Einspracherecht des Antragstellers wird ausgeschlossen.

## **Art. 6**

### **Ehrenmitglieder**

Der Club kann selbst Ehrenmitglieder ernennen.

Personen, die sich um die Kynologie oder um den Club besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung, wozu 2/3 der abgegebenen, gültigen Stimmen erforderlich sind.

### **Veteranen**

Personen, die während 25 Jahren ununterbrochen Mitglied in einer SKG-Sektion waren, werden auf Antrag des Clubs durch die SKG zu Veteranen ernannt und erhalten das Veteranenabzeichen. Diese wird ihnen namens der SKG durch den Club überreicht (Art. 17 der SKG-Statuten).

## **2. Erlöschen der Mitgliedschaft**

### **Art. 7**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.

### **Art. 8**

### **Austritt**

Der freiwillige Austritt ist nur auf Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten durch schriftliche Erklärung an den Präsidenten zulässig.

Erfolgt die Austrittserklärung während des Vereinsjahres, so ist der Beitrag für das ganze laufende Vereinsjahr zu entrichten.

Kollektive Austrittserklärungen haben keine Gültigkeit.

Beim Tode eines Mitglieds werden die für das laufende Geschäftsjahr entrichteten Beiträge nicht zurück erstattet.

**Art. 9**

**Streichung**

Mitglieder, die das gute Einvernehmen im Club trotz Aussprache mit dem Vorstand fortgesetzt stören oder ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Sektion oder der SKG nicht erfüllt haben, können durch den Clubvorstand gestrichen werden.

Der Entscheid hierüber muss im Vorstand einstimmig erfolgen.

**Art. 10**

Die Streichung wirkt sich nur innerhalb des Clubs aus und ist für andere SKG-Sektionen nicht verbindlich.

Der Anspruch des Vereins auf Geltendmachung seiner Forderungen wird durch die Streichung nicht berührt.

**Rekursrecht**

Dem betroffenen Mitglied steht die Möglichkeit zu, innert 30 Tagen seit Eröffnung der Streichung beim Präsidenten zu Händen der nächsten ordentlichen Generalversammlung des Clubs, Rekurs zu erheben. Die Generalversammlung entscheidet dann mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen.

Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung.

**Art. 11**

**Ausschluss**

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden wegen:

- a) Schwerwiegende Übertretung der Statuten oder Reglemente der SKG oder des Clubs
- b) Schädigung des Ansehens oder der Interessen des Clubs oder der SKG

**Verfahren**

Der Ausschluss erfolgt in der Regel auf Antrag des Clubvorstandes durch die ordentliche Generalversammlung des Clubs durch Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Dem Mitglied ist die Einleitung eines Ausschlussverfahrens mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen, mit dem Hinweis darauf, dass ihm wahlweise offen steht, seine Sache vor der Generalversammlung des Clubs in mündlicher oder schriftlicher Form zu vertreten.

**Rekursrecht**

Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen, unter Hinweis auf das Rekursrecht.

Dem Ausgeschlossenen steht innert 30 Tagen seit Mitteilung des Beschlusses der Rekurs an das Verbandsgericht der SKG offen.

Art. 75 ZGB bleibt vorbehalten.

**Publikationen** Der Ausschluss zieht den Verlust der Mitgliedschaft in allen SKG-Sektionen nach sich. Jeder rechtskräftige Ausschluss ist in den offiziellen Publikationsorganen der SKG bekannt zu geben. Beschliesst der Club einen Ausschluss, obliegt ihm die Publikation in den Organen der SKG.

#### **Art. 12**

**Wirkung** Mitgliedern, welche ausgeschlossen wurden, ist die Beschickung an anerkannten Ausstellungen und die Teilnahme an Prüfungen oder sonstigen Veranstaltungen der SKG oder ihrer Sektionen untersagt.

Das SHSB ist Ihnen gesperrt, ein allfällig geschützter Zwingername wird gelöscht.

Richter und Anwärter werden seitens der SKG in ihren Funktionen eingestellt.

### **3. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

#### **Art. 13**

**Rechte** Alle an den Versammlungen anwesenden Mitglieder ab 18 Jahren, Ehrenmitglieder und Veteranen, haben das gleiche Stimmrecht.

#### **Art. 14**

Rechte und Vergünstigungen der Clubmitglieder sind in besonderen Reglementen der SKG geregelt.

#### **Art. 15**

**Pflichten** Mit dem Eintritt in den Club verpflichten sich die Mitglieder, die Statuten und die Reglemente der SKG und des Clubs anzuerkennen und zu befolgen, sowie die festgelegten Beiträge zu bezahlen.

Mitglieder, welche die Absicht haben, Kromfohländer-Hunde zu züchten, müssen vorgängig den Zuchtobmann in schriftlicher Form darüber in Kenntnis setzen. Dieser wiederum hat Informationspflicht gegenüber dem Präsidenten.

#### **Art. 16**

**Jahresbeitrag** Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird durch die ordentliche Generalversammlung festgesetzt. Der zu entrichtende Mitgliederbeitrag beträgt für aktive Einzelmitglieder max. Fr. 110.--/Jahr und für aktive Doppelmitglieder max. Fr. 140.--/Jahr. Der Mitgliederbeitrag wird jeweils am 30. April fällig und ist bis spätestens am 31. Juli eines jeden Geschäftsjahres zu entrichten.

Die Mitgliedschaft ruht, wenn ein Mitglied seinen Beitrag nicht innerhalb der vorgenannten Frist gezahlt hat, von dem auf den Fristablauf folgenden Tag an.

Während des Ruhens der Mitgliedschaft hat das Mitglied keinerlei Anspruch auf Leistungen des Vereins. Die Mitgliedschaft lebt wieder auf, wenn das Mitglied den Beitrag für das laufende Geschäftsjahr bezahlt hat. Rückwirkend können keine Leistungen geltend gemacht werden.

Ist der Jahresbeitrag per Ende des Geschäftsjahres noch ausstehend, erfolgt automatisch die Streichung der Mitgliedschaft.

Personen, die ihre Mitgliedschaft nach dem 30.06. beantragen, zahlen für dieses Geschäftsjahr den halben Clubbeitrag.

Vorstandsmitglieder und Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung des Jahresbeitrages befreit.

### **III. Haftbarkeit**

#### **Art. 17**

#### **Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Clubs haftet nur das Clubvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Gemäss Statuten der SKG, Art. 19, haftet diese nicht für Verbindlichkeiten des Clubs, umgekehrt haftet auch der Club nicht für die Verbindlichkeiten der SKG.

### **IV. Organisation**

#### **Art. 18**

#### **Organe**

1. Die Generalversammlung (GV)
2. Der Vorstand
3. Die Kontrollstelle

#### **Art. 19**

#### **Generalversammlung**

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Clubs. Sie wählt die anderen Organe und hat die Aufsicht über deren Tätigkeit. Sie soll bis spätestens Ende März eines jeden Jahres durchgeführt werden.

#### **Art. 20**

#### **Einberufung**

Die Einberufung zur ordentlichen Generalversammlung erfolgt spätestens 20 Tage vor der Versammlung und unter Bekanntgabe der Traktandenliste. Dies geschieht grundsätzlich durch Kreisschreiben, ist aber auch auf Wunsch per E-mail möglich.

Um Verletzungen von Einberufungsvorschriften ausschliessen zu können, bedarf Letzteres der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der betreffenden Mitglieder.

Grundsätzlich liegt das Einberufungsrecht beim Vorstand.

Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen kann diskutiert, aber nicht Beschluss gefasst werden.

## **Anträge**

Anträge der Mitglieder sind, um gültig zu sein, dem Präsidenten bis zum 1. Dezember einzureichen.

Liegen Anträge zu gleichem Themen vor, sind diese zusammen mit dem ersten Antrag zu diesem Thema zu behandeln. Verlängert die Behandlung der Anträge die Dauer der Mitgliederversammlung auf ein unzumutbares Mass, kann der Versammlungsleiter die Behandlung verbliebener Anträge auf die nächste Mitgliederversammlung verschieben.

Anträge auf Änderungen der Statuten und erlassenen Bestimmungen und Reglemente des Vereins sowie Anträge auf Änderung der Beitragshöhe sind nur möglich, wenn den Mitgliedern mit der Tagesordnung zugleich auch die Texte der beabsichtigten Statuten-, Reglements- oder Bestimmungsänderungen sowie der beabsichtigten neuen Beitragshöhe bekannt gegeben worden sind.

## **Art. 21**

### **Ausserordentliche Generalversammlung**

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit durch Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlich begründetes Begehren eines Fünftels der Mitglieder einberufen werden.

Die ausserordentliche Generalversammlung ist innert zwei Monaten seit der Antragstellung durchzuführen.

## **Art. 22**

Jede statutengemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

## **Art. 23**

### **Kompetenzen**

Die Generalversammlung entscheidet in allen internen Vereinsangelegenheiten endgültig.

Insbesondere obliegen ihr:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- b) Abnahme der Jahresberichte

- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Kontrollstelle  
Déchargeerteilung an den Vorstand
- d) Genehmigung des Budgets
- e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und allfälliger ausserordentlicher Beiträge
- f) Festsetzung der Ausgabenkompetenzen des Vorstandes
- g) Wahlen :
  - 1. des Präsidenten
  - 2. des Kassiers
  - 3. des Zuchtobmanns
  - 4. der übrigen Vorstandsmitglieder
  - 5. der Kontrollstelle
  - 6. allfälliger weiterer Funktionäre  
(Mitglieder des Zuchtausschusses, Übungsleiter, Delegierte etc.)
  - 7. von Ausstellungsrichtern und Richteranwältern
- h) Abänderung der Statuten
- i) Beschlussfassung über Anträge an den Vorstand
- k) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- l) Erledigung von Rekursen und Ausschluss von Mitgliedern
- m) Auflösung des Vereins

#### **Art. 24**

##### **Abstimmung**

Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der GV hat eine Stimme.

Wo die Statuten nichts anderes bestimmen, beschliesst die GV durch einfaches Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen.

Wahlen erfolgen durch Zustimmung zu einem Namensvorschlag. Die Stimmberechtigten stimmen mit Ja, Nein oder Stimmenthaltung. In allen Wahlgängen gilt das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident, bei Wahlen das Los.

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern die GV nichts anderes beschliesst.

#### **Art. 25**

##### **Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern:  
Präsident, Vizepräsident, Kassier, Aktuar, Zuchtobmann.  
Er wird für 3 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Der Präsident, Kassier und Zuchtobmann werden ins Amt gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wird bis zur nächsten Wahl dessen Amt, von einem anderen Mitglied des Vorstandes kommissarisch übernommen.

Während der Amtsdauer gewählte Vorstandsmitglieder vollenden die Amtsdauer ihres Vorgängers.



Der Präsident muss Schweizer Bürger oder Ausländer mit Niederlassungsbewilligung, auf jeden Fall mit Wohnsitz in der Schweiz sein (Art. 6, Abs. 2 der SKG-Statuten).

Präsident, Aktuar, Kassier und Zuchtobmann sind verpflichtet, das offizielle Publikationsorgan der SKG zu abonnieren.

#### **Art. 26**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäss einberufen wurde und die Mehrheit seiner Mitglieder an der Beratung teilnimmt. Wo die Statuten nichts anderes bestimmen, werden Vorstandsbeschlüsse durch Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung.

Der Vorstand ist berechtigt, für jede Geschäftsführung und Tätigkeit im Auftrage des Vorstandes eine angemessene Aufwandsentschädigung / Vergütung zu gewähren, wenn diese Tätigkeiten der Zweckverfolgung des Clubs dienen.

Der Vorstand hat hierfür ein detailliertes Spesenreglement zu erstellen, welches zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung der anwesenden Mitglieder einer Generalversammlung bedarf.

Eine Revision und/oder allfällige Anpassungen dieses Reglements sind wiederum nur durch die Zustimmung der anwesenden Mitglieder einer Generalversammlung möglich.

#### **Art. 27**

#### **Aufgaben**

Dem Präsidenten obliegt:

1. Die Leitung und Überwachung der gesamten Clubtätigkeit und die Erstattung des Jahresberichtes
2. Die Vorbereitung der Geschäfte für die Vorstandssitzungen und Generalversammlungen
3. Die Leitung dieser Sitzungen und Versammlungen
4. Die Vertretung des Clubs nach aussen

#### **Art. 28**

Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten im Verhinderungsfall.

#### **Art. 29**

Der Aktuar besorgt die Protokollführung und die Korrespondenz.

**Art. 30**

Der Kassier sorgt für rechtzeitigen Einzug der Mitgliederbeiträge, verwaltet die Kasse und erfüllt die Verpflichtungen, die ordentlicherweise dieser Funktion anfallen (Abrechnung mit der SKG etc.).  
Er schliesst die Vereinsrechnung auf Jahresende ab.

**Art. 31**

Der Zuchtobmann fördert die Reinzucht der Kromfohlrländer-Rasse nach den bei der FCI deponierten Standards. Insbesondere obliegt ihm die Beratung der aktiven Züchter, die Leitung der Zuchtkommission und die fachliche Aus- bzw. Weiterbildung deren Mitglieder, sowie die Durchführung von Ankörungen und den gemäss Anforderung der SKG und der EZB genannten Zuchtkontrollen. Sämtliche zuchtrelevanten Stellungnahmen, sowie die Publikationen von Ankörungen, bedürfen der vorgängigen Abstimmung mit dem Präsidenten.

Den Beisitzern können besondere Aufgaben übertragen werden.

**Art. 32****Richter und  
Anwärter**

Die Voraussetzungen für die Wahl von Ausstellungsrichtern und Anwärtern sind in der Ausstellungsrichter-Ordnung (ARO) der SKG und den SKG-Statuten Art. 42-46 festgehalten.

Nach erfolgter Wahl durch die Generalversammlung stellt der Schweizer Kromfohlrländer-Club dem Zentralvorstand der SKG Antrag zur Ernennung des/der Gewählten als Richter resp. Anwärter.

**Art. 33****Kontrollstelle**

Die Kontrollstelle besteht aus 2 Rechnungsrevisoren und 1 Ersatzrevisor. Rechnungsrevisoren müssen nicht zwingend Mitglieder des SKC sein.

Die Amtsdauer der Rechnungsrevisoren beträgt 2 Jahre. Nach Ablauf der Amtsperiode scheidet der 1. Rechnungsrevisor aus. Eine Wiederwahl ist nicht möglich. In der Regel rücken die verbleibenden Rechnungsrevisoren hierarchisch nach.

Aufgabe der Rechnungsrevisoren ist die Prüfung der Buchhaltung und des Jahresabschlussrechnung des Vereins.

Die Revisionsarbeiten beinhalten neben den Bestandes- und Umsatzprüfungen der Buchhaltung, auch die Beurteilung der Zahlen der Budgetplanung gegenüber dem Vorjahr und der Darstellung der Jahresrechnung unter Beachtung der Einhaltung allgemein gültiger Bilanzierungsgrundsätze.

Die Revisoren erstatten zu Handen der Generalversammlung einen abschliessenden Bericht und Antrag.

## **V. FINANZEN**

### **Art. 34**

Der Club erzielt seine Einkünfte durch:

- a) Ordentliche Mitgliederbeiträge
- b) Andere Beiträge, Gebühren und Einnahmen
- c) Schenkungen und Legate

## **VI. STATUTENREVISION**

### **Art. 35**

Eine Revision dieser Statuten bedarf des Beschlusses von 2/3 der anwesenden Mitglieder einer Generalversammlung.

## **VII. AUFLÖSUNG DES CLUBS**

### **Art. 36**

Die Auflösung des Clubs kann nur durch eine ausserordentliche Generalversammlung, die zu diesem Zweck einberufen wird, beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss muss 4/5 der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinigen.

Bei Auflösung des Clubs wird das Vermögen solange beim Sekretariat der SKG deponiert, bis ein neuer Club mit gleichem Zweck und Ziel gegründet wird.

Geschieht das nicht innert 10 Jahren, verfällt das Vermögen an die Albert-Heim-Stiftung.

## **VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **Art. 37**

Diese Statuten wurden an der ordentlichen Generalversammlung vom 20. März 2004 angenommen und werden nach Genehmigung durch den Zentralvorstand der SKG sofort in Kraft gesetzt.

Sie ersetzen diejenige vom 5. März 1988.

Im Namen des Schweizerischen Kromfohländer-Clubs

Der Präsident:



Wolfgang Thielemann

Der Aktuar:

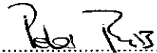


Roger Kamm

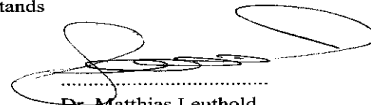
Die an der Generalversammlung des Schweizer Kromfohländer Clubs vom 20. März 2004 angenommenen Statuten stehen nicht in Widerspruch zu den SKG-Statuten. Sie werden im Sinn von Art. 6 Abs. 3 SKG-Statuten durch den Zentralvorstand genehmigt.

Bern, 23. Juni 2004

Im Namen des Zentralvorstands



Peter Rub  
Präsident



Dr. Matthias Leuthold  
Vizepräsident